

## Zusatzbedingungen Extended Coverage

## ZBEC18.01

### 1 Grundsatz

Die Police, insbesondere die Leistungsübersicht Extended Coverage, ist für die Versicherungsleistungen und Selbstbehalte massgebend. Ansonsten gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und allfällige Besondere Bedingungen (BB).

### 2 Extended Coverage

Ein Schaden liegt vor, wenn der versicherte Gegenstand:

- *Betriebsfahrhabe*;

durch eine versicherte Gefahr:

- *Innere Unruhen*;
- *Böswillige Beschädigung*;
- *Fahrzeuganprall*;
- *Gebäudeeinsturz*;
- *Flüssigkeitsschäden*;
- *Schmelzschäden*;
- *Radioaktive Kontamination*;

plötzlich und unfallmässig beschädigt oder zerstört wurde.

Mitversichert sind bei Flüssigkeitsschäden die Kosten für das Wiederauffüllen von bestimmungswidrig ausgetretenen Löschmitteln aus Löscheinrichtungen.

#### **Nicht versichert sind Schäden bei:**

- Inneren Unruhen:
  - an Sachen, die sich auf dem Transport befinden;
  - an Gläsern jeglicher Art;
  - an Fahrzeugen.
- Böswilliger Beschädigung:
  - an Sachen, die sich auf dem Transport befinden;
  - an Gläsern jeglicher Art;
  - an Fahrzeugen;
  - durch im Betrieb tätige Personen, sofern die Schäden nicht bei Streik oder Aussperrung entstehen.

- Fahrzeuganprall:
  - die durch eine obligatorische Haftpflichtversicherung gedeckt sind;
  - an immatrikulierten Fahrzeugen (inkl. Ladung);
  - an Gütern beim Auf- und Abladen.
- Gebäudeeinsturz:
  - durch mangelhaften Gebäudeunterhalt oder schlechten Baugrund;
  - durch Bau-, Umbau- oder Montagearbeiten.
- Flüssigkeiten:
  - an Produktionsanlagen, Leitungen, Tanks und Behältern durch Verschleiss, Abnutzung, Rost und Korrosion;
  - Schäden durch mangelhaften Unterhalt und Unterlassung von Abwehrmassnahmen
  - die ausgelaufene Flüssigkeit selbst sowie deren Ersatz;
  - die Kosten für die Behebung der Schadensursache, die zum Auslaufen der Flüssigkeit geführt hat;
  - an Flüssigkeiten, die sich auf dem Transport befinden.
- Schmelzmassen:
  - die entwichene Schmelzmasse selbst sowie deren Ersatz;
  - die Kosten für die Wiedergewinnung der Schmelzmasse;
  - die Kosten für die Behebung der Schadensursache;
  - an Schmelzmassen, die sich auf dem Transport befinden.
- Radioaktiver Kontamination:
  - wenn im Betrieb ein Kernreaktor oder Kernbrennstoff vorhanden ist;
  - für die gestützt auf die bundesrechtliche Regelung über die Kernenergie-Haftpflicht eine Entschädigung beansprucht werden kann;
  - die Kosten zur Behebung des Schadens, der zur radioaktiven Verseuchung geführt hat;
  - durch Radioaktivität, die von Isotopen produzierenden Anlagen und Kernbrennstoffen herrührt.

### 3 Begriffsdefinition

Begriffe in *kursiver Schrift* werden in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) im Kapitel Begriffsdefinitionen in alphabetischer Reihenfolge erläutert.